

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(99. Sitzung am 25. Juni 2015)**

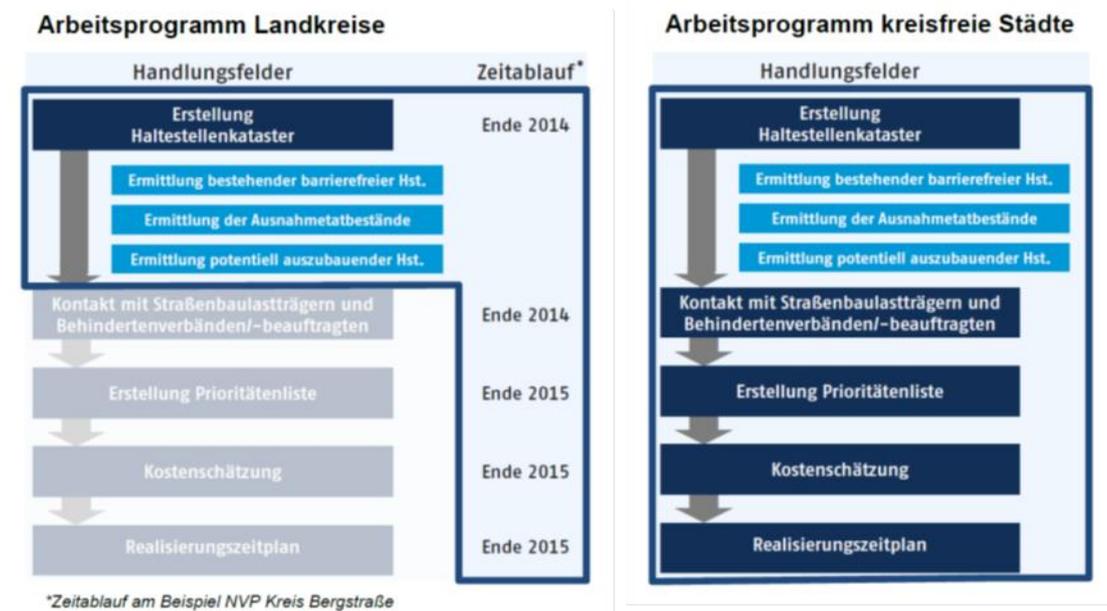
**TOP 3: Sachstand Fortschreibung der Nahverkehrspläne im VRN  
Schwerpunktthema: Barrierefreiheit**

Die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom Januar 2013 fordert als politische Zieldefinition, dass der Nahverkehrsplan „... die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die [...] genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“

Diese gesetzliche Bestimmung führt dazu, dass das Thema Barrierefreiheit eine zunehmend größere Bedeutung erfährt. Dieses Themenfeld wurde im Nahverkehrsplan Bergstraße bereits ausführlich behandelt. Barrierefreiheit kann jedoch nicht auf die Anforderungen an Haltestellen und Fahrzeugen begrenzt werden. Damit der ÖPNV barrierefrei nutzbar ist, müssen auch Information und Kommunikation sowie Betrieb und Dienstleistung entsprechend ausgestaltet werden.

In der Oberzentren sind bereits umfangreiche Maßnahmen sowohl fahrzeugseitig als auch auf Seiten der Infrastruktur umgesetzt worden. Im Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar wurden zwingend Niederflurfahrzeuge im gesamten VRN-Raum für den regelmäßigen Linienverkehr festgeschrieben. Außerhalb der Oberzentren sind allerdings die Haltestellen bisher nur in geringem Umfang barrierefrei.

Die kurzfristige Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im gesamten VRN-Gebiet ist aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Zudem bestehen in den Landkreisen unterschiedliche Verantwortlichkeiten hinsichtlich der ÖPNV-Trägerschaft und der Straßenbaulast. Während die Kreise Aufgabenträger für den ÖPNV sind, liegt die Zuständigkeit für die Straßenbaulast – und damit in der Regel auch die Zuständigkeit für die Haltestellen - bei den Kommunen. Vor diesem Hintergrund erfolgt in den Nahverkehrsplänen der kreisfreien Städte eine vertiefte Behandlung des Themas, wohingegen in den Landkreisen die vertiefende Bearbeitung erst während der Laufzeit der Nahverkehrspläne erfolgen wird. Hier werden im Rahmen der Nahverkehrspläne in der Regel lediglich das Haltestellenkataster erstellt sowie zeitliche Vorgaben für die Erarbeitung der Handlungsfelder definiert.



Wie bei den Qualitäts- und Angebotsstandards muss auch bei dem Thema Barrierefreiheit ein verbundweit abgestimmtes und damit auch für den Fahrgast vorteilhaftes Vorgehen sichergestellt werden. Der VRN erarbeitet daher im Rahmen der Nahverkehrsplanung entsprechende Vorschläge für die Umsetzung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Erreichung der im PBefG vorgegebenen Zielsetzung. Hierbei müssen zunächst drei Teilbereiche unterschieden werden:

### 1. Bestandsaufnahme

Für die Ermittlung des Ausbaubedarfs ist als erster Schritt eine Bestandsaufnahme aller Haltestellen notwendig. Hier hat der VRN in Abstimmung mit den Aufgabenträgern entsprechende Parameter definiert. Die Bestandsaufnahme erfolgt mittels einer internetbasierten Datenerfassung einheitlich für das gesamte Verbundgebiet.

### 2. Haltestellenpriorisierung

Wie erwähnt ist eine kurzfristige Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit bei der Vielzahl der Haltestellen im VRN aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Daher sind entsprechende Prioritäten festzulegen. Der VRN entwickelt aus verkehrlicher Sicht einen Vorschlag zur Priorisierung der erforderlichen Ausbaumaßnahmen. Diese Vorschläge werden anschließend intensiv mit den Aufgabenträgern und der Kommunen abgestimmt. Im Ergebnis wird hieraus ein bauliches Umsetzungskonzept für die nächsten Jahre entwickelt.

### 3. Empfehlungen für einen barrierefreien Ausbau

Beim konkreten barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen trifft man im VRN auf vielfältigste Varianten. Zudem kann es „den“ barrierefreien Ausbaustandard nicht geben, da jeweils die örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten beachtet werden müssen. Um den Anforderungen von kommunaler Seite nach verlässlichen und verbundweit einheitlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, wird die VRN GmbH bis zum Herbst dieses Jahres Empfehlungen für den barrierefreien Ausbau entwickeln. Damit kann eine wertvolle Hilfestellung für die Planer vor Ort erreicht werden. So soll

len beispielsweise Sehbehinderte perspektivisch ein weitgehend einheitliches System bei taktilen Bodenindikatoren vorfinden. Des Weiteren muss darauf hingewirkt werden, dass die Bundesländer Baden Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über ihre jeweiligen Förderrichtlinien keine unterschiedlichen Anforderungen an den Ausbaustandard stellen, da hierdurch eine Einheitlichkeit für das Verkehrsgebiet des VRN nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Das PBefG betrifft ausschließlich Bus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Verkehre, jedoch nicht den SPNV. Dennoch werden auch in diesem Bereich die bisherigen Bemühungen weitergeführt. Bis auf wenige Ausnahmen sollen in den nächsten Jahren alle SPNV-Stationen im VRN-Gebiet barrierefrei gestaltet werden. Durch die anstehenden Inbetriebnahmen und weitere Ausschreibungen von Verkehrsleistungen im SPNV werden zudem auch fahrzeugseitig entsprechende barrierefreie Standards umgesetzt.

Der bisher von der VRN GmbH eingeschlagene Weg hinsichtlich barrierefreier Informationen soll ebenfalls fortgesetzt werden. So sind beispielsweise seit vielen Jahren eine Fahrplanauskunft für sehbehinderte Menschen sowie ein Linien- und Haltestellenverzeichnis in Brailleschrift fester Bestandteil des Informationsangebots im VRN. Ebenso werden mittels der im Internet abrufbaren Haltestellenpläne entsprechende Informationen zur Zugänglichkeit von SPNV-Stationen und zentralen Umsteigepunkten angeboten.

#### **Beschlussvorschlag 99.3/15:**

Die Verbandsversammlung nimmt die Information zur Kenntnis.